

# **Satzung**

## **des**

# **Bezirksschützenverbandes Bremerhaven-Wesermünde e.V.**

### **A, Allgemeines**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.1. Der Verein, nachstehend Bezirk genannt, führt den Namen „Bezirksschützenverband Bremerhaven-Wesermünde e.V.“
- 1.2. Der Bezirk hat seinen Sitz in Bremerhaven und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bremerhaven eingetragen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck des Bezirkes**

- 2.1 Der Zweck ist der freiwillige Zusammenschluss der im Altkreis Wesermünde und Stadt Bremerhaven bestehenden Schützenkreise zu einem Bezirksschützenverband, wobei die einzelnen Vereine (Clubs) in den Schützenkreisen Bremerhaven, Wesermünde - Süd und Wesermünde - Nord zusammengeschlossen und gleichzeitig Mitglieder im Bezirksschützenverband sind.
  - a. die Pflege, Förderung und Durchführung des Sportschiessens, nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes und dessen Untergliederungen.
  - b. die Förderung des Breiten- und Freizeitsportes
  - c. die Förderung der Jugendarbeit nach den Grundsätzen der Deutschen Sportjugend,
  - d. die Förderung des Schützenbrauchtums und des Musikwesens,
  - e. die Aus- und Fortbildung im Schießsport,
  - f. die Einrichtung von Ligen und Klassen unterhalb der Landesliga
  - g. die Vertretung seiner Mitglieder in Verbänden und Vereinen, denen er angehört, sowie gegenüber staatlichen und sonstigen Organisationen.
  - h. die Beratungen der Mitglieder(Vereine) in allen das Schützenwesen betreffenden Angelegenheiten, soweit dem Bezirk dessen Gemeinnützigkeit nachgewiesen wird.
- 2.2 Im Rahmen dieser Satzung und der Ordnungen des Bezirkes bleibt die innere Selbstständigkeit seiner Mitglieder gewährleistet.

### **§ 3 Zuständigkeiten**

Für den Bereich des Bezirkes ist der Bezirksschützenverband Bremerhaven-Wesermünde zuständig für:

- a. den Erlass einheitlicher Regeln für das Sportschiessen und für sonstige Schiessen sowie deren Überwachung und Einhaltung,
- b. die Organisation und Durchführungen von Lehrgängen im Schießsport und im Schützenwesen allgemein,
- c. die Organisation und Durchführung der Bezirksmeisterschaften, von Rundenwettkämpfen und sonstigen Schießwettbewerben,
- d. die Meldung der Teilnehmer zu den Landesmeisterschaften und qualifizierter Schützen zu den Leistungskadern des Nordwestdeutschen Schützenbundes (NWDSB),
- e. die Bildung von Bezirkskadern sowie die Schulung und Betreuung ihrer Mitglieder,
- f. die Entsendung von Vertretern in Organisationen, denen der Bezirk angehört,
- g. die Durchführung des Bezirksdelegiertentages,
- h. die Förderung des Umweltschutzes im Schützenwesen,
- i. die Beratung und Unterstützung von Behörden, Organisationen und der Mitglieder(Vereine) in Fragen des Sportschießens und des Schützenbrauchtum,
- j. Erlass von Ordnungen und Richtlinien mit bindender Wirkung für die Mitglieder des Bezirkes.

### **§ 4 Rechtsgrundlagen**

- 4.1. Der Bezirk regelt seine Angelegenheiten durch diese Satzung, durch Ordnungen und durch Beschlüsse seiner Organe. Er erlässt zu diesem Zwecke insbesondere eine
  - a. Jugendordnung
  - b. Liga- und Rundenwettkampfordnung
  - c. Ehrenordnung
- 4.2. Die Ordnungen dürfen, soweit nicht das Verhältnis zum Vereinsregister oder zum Finanzamt betroffen ist, auch materielle Bestimmungen enthalten. Die Ordnungen werden vom Gesamtpräsidium beschlossen, geändert oder aufgehoben und sind nicht Bestandteil der Satzung.

### **§ 5 Gemeinnützigkeit, Tätigkeitsgrundsätze**

- 5.1. Der Bezirk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung oder deren Nachfolgeregelungen.

- 5.2. Der Bezirk ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5.3. Die Mittel des Bezirkes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirkes. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.4. Im Fall der Auflösung ist das verbleibende Vermögen des Bezirkes der „Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“ zu übertragen.

## **§ 6 Mitgliedschaft des Bezirkes in anderen Organisationen**

- 6.1. Der Bezirk ist in seiner Eigenschaft als Bezirksschützenverband unmittelbares Mitglied im Nordwestdeutschen Schützenbund e.V. und mittelbares Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V.
- 6.2. Über die Mitgliedschaft des Bezirkes zu anderen Verbänden und Arbeitsgemeinschaften entscheidet das Gesamtpräsidium, über die Mitgliedschaft zu sonstigen Organisationen und Arbeitsgemeinschaften das Präsidium.
- 6.3. Die Delegierten und entsandten Vertreter des Bezirkes haben diesen entsprechend den Beschlüssen seiner Organe zu vertreten, und dabei die Interessen des Bezirkes und seiner Mitglieder(Vereine) zu wahren.
- 6.4. Delegierte zum Nordwestdeutschen Schützentag sind grundsätzlich auf dem Bezirksdelegiertentag zu berufen
  - a. Vertreter der Schützenkreise, pro angefangene 2.000 Mitglieder ein Delegierter, der vom jeweiligen Kreisdelegiertentag zu bestimmen ist.
  - b. stimmberechtigte Mitglieder des Gesamtpräsidiums des Bezirkes, das die Delegierten selbst bestimmt, entsprechend der verbleibenden Delegiertenzahl - NWDSB-Quote minus Delegierte gem. 6.4 a.

## **§ 7 Gliederung**

Der Bezirk gliedert sich in die Kreisschützenverbände(Kreise)

- a. Schützenkreis Bremerhaven e.V.
- b. Schützenkreis Wesermünde -Süd e.V.
- c. Schützenkreis Wesermünde -Nord e.V.

denen Schützenvereine (Clubs), Schießsportabteilungen anderer Vereine nachgeordnet sind.

## **B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

### **§ 8 Arten der Mitgliedschaft**

- 8.1 Unmittelbare Mitglieder des Bezirkes sind die in § 7 Satz 1 aufgeführten Kreise und die ihnen angeschlossenen Vereine (Clubs).
- 8.2 Mittelbare Mitglieder des Bezirkes sind alle Mitglieder der ihm angeschlossenen Vereine (Clubs).
- 8.3 Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, die sich um das Deutsche Schützenwesen besondere Verdienste erworben haben.
- 8.4 Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Zweck des Bezirkes ideell oder materiell fördern. Daneben haben sie keine weiteren Rechte und Pflichten, § 12 Ziff. 1, bleibt unberührt.

### **§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 9.1 Die Mitgliedschaft der unmittelbaren und fördernden Mitglieder ist schriftlich beim Bezirk zu beantragen. Dem Antrag muss der diesbezügliche Beschluss der Hauptversammlung des Vereins beiliegen. Dieser Beschluss muss die Formulierung enthalten, dass die Satzung, die Ordnungen des Bezirksschützenverbandes, sowie die Ausführungen dieser Bestimmungen und Beschlüsse des Bezirkes anerkannt und befolgt werden. Der Bezirk meldet die Neuaufnahmen dem zuständigen Schützenkreis.  
  
Über die Aufnahme der unmittelbaren und mittelbaren entscheidet das Gesamtpräsidium, über die fördernden Mitglieder das Präsidium.
- 9.2 Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet das Gesamtpräsidium. Die Ehrenmitgliedschaft wird mit der Ernennung wirksam, die auf dem Bezirksdelegiertentag oder in sonst angemessenen Rahmen vollzogen werden soll.
- 9.3 Die Schützenvereine (Clubs) können unabhängig von einer etwaigen vereinsinternen Beitragsfreiheit sowie unabhängig von einer schießsportlichen Betätigung des einzelnen Mitgliedes, nur mit allen ihren Mitgliedern eine Mitgliedschaft erwerben und erhalten.

## **§ 10      **Verlust der Mitgliedschaft****

- 10.1 Die Mitgliedschaften enden durch Austritt, Auflösung oder Aufhebung oder bei natürlichen Personen durch deren Ableben.
- 10.2 Der Austritt ist nur mit einer mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist zum Jahresschluss zulässig. Die Austrittserklärung muss spätestens am 30.9. beim Präsidium in Schriftform eingehen, um für das Ende des Geschäftsjahres noch wirksam zu werden.
- 10.3 Im Falle der Auflösung endet die Mitgliedschaft mit der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses, im Falle der Aufhebung mit der Rechtskraft der behördlichen Aufhebungsverfügung.
- 10.4 Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein vorsätzlicher oder grober Verstoß gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse des DSB, NWDSB oder des Bezirkes oder gegen die allgemeinen Interessen des Schützenwesens vorliegt. Ein grober Verstoß gegen die allgemeinen Interessen des Schützenwesens liegt insbesondere vor
  - a. wenn ein Verein entgegen § 9 Ziff. 9.3 nicht alle seine Vereinsmitglieder fristgemäß meldet, und dadurch seiner Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge teilweise zu umgehen versucht,
  - b. wenn ein Kreis die unvollständigen Mitgliedermeldung eines ihm angeschlossenen Vereins duldet.
- 10.5. Über den Ausschluss entscheidet das Gesamtpräsidium. Auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes des Bezirkes kann das Gesamtpräsidium mittels schriftlicher Abstimmung bei Abwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit einen Ausschluss beschließen. Den Betroffenen ist es zu ermöglichen, sich vorher vor dem Gesamtpräsidium zu äußern.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unverzüglich mit einer Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung eingeschrieben zuzusenden.

Gegen die Entscheidung kann der Delegiertentag innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Bescheides angerufen werden, der dann endgültig auf dem nächsten Delegiertentag entscheidet.
- 10.6. Im Fall eines Ausschluss-, Insolvenz- oder Aufhebungsverfahrens ruhen die Mitgliedsrechte, die Mitgliedspflichten bleiben unberührt.

## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§11 Rechte der Mitglieder**

- 11.1 Die Mitglieder sind berechtigt
- a. im Rahmen der Satzung und Ordnungen an der Willensbildung des Bezirkes mitzuwirken,
  - b. die Beratung durch den Bezirk in allen von ihm geführten Fachbereichen in Anspruch zu nehmen,
  - c. an Schießsportwettkämpfen, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und sonstigen Veranstaltung des Bezirkes teilzunehmen, wobei die Anmeldung zu Teilnahme zugleich die verbindliche Anerkennung der betreffenden Ausschreibung fiktiv beinhaltet.
- 11.2 Die Mitglieder haben Anspruch auf Wahrung ihrer Interessen im Rahmen de §§ 2 und 3, soweit der Bezirk rechtlich, personell und finanziell dazu in der Lage ist.

### **§ 12 Pflichten der Mitglieder**

- 12.1 Alle Mitglieder des Bezirkes sind verpflichtet, die Interessen des Bezirkes nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch Zweck oder das Ansehen des Bezirkes gefährdet werden könnte.
- 12.2 Die Vereine zahlen Jahresbeiträge, welche die abzuführenden Versicherungsprämien beinhalten, für alle ihre Mitglieder, und zwar nach dem Stand des Vorjahres. Daneben können Umlagen und sonstige Leistungen beschlossen werden. Über die Höhe der Beiträge, Umlagen und Leistungen entscheidet der Delegiertentag.
- Der Bezirk erhebt für die ihm angeschlossenen Kreise deren Beiträge von den Vereinen und führt diese an die Schützenkreise ab.
- Die Beiträge für den NWDSB, die den Versicherungsbeitrag gem. § 12.4 enthält, und die Beiträge für den DSB werden vom Bezirk erhoben und an beide Dachverbände abgeführt.
- 12.3 Die Vereine haben bis zum 15.10. eines jeden Jahrs ihre vollständige Mitgliedermeldung, die alle Vereinsmitglieder namentlich enthält und gemäß den Vorgaben des Bezirkes aufgeschlüsselt an diesen zu melden und bis zum 31.01. die festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- 12.4 Alle namentlich gemeldeten Mitglieder des Bezirkes sind über den NWDSB mit einem Versicherer abgeschlossenen Rahmenverträge gegen Haftpflicht-, Unfall –und Kaskoschäden versichert.

- 12.5 Kreise und Vereine müssen ihrerseits die Zwecke des Bezirkes im Sinne des § 2 entsprechend verfolgen. Ihre Satzungen und Ordnungen dürfen denen des DSB, NWDSB und des Bezirkes nicht zuwider laufen.
- 12.6 Die Kreise und Vereine sind verpflichtet, dem Präsidium des Bezirkes
- a. ihre aktuelle Satzung nebst Nachweis der Eintragung in das Vereinsregister vorzulegen und ihre Gemeinnützigkeit nachzuweisen,
  - b. jede Änderung ihrer Satzung unverzüglich nach der Eintragung in das Vereinsregister vorzulegen,
  - c. den Beschluss über ihr Auflösung oder die Zustellung einer Aufhebungsverfügung unverzüglich mitzuteilen.

## **D. Organe des Bezirkes**

### **§ 13 Organe des Bezirkes sind:**

- a. der Delegiertentag
- b. das Gesamtpräsidium
- c. das Präsidium

### **§ 14 Delegiertentag**

- 14.1 Der Delegiertentag setzt sich zusammen aus:
- a. den Delegierten der einzelnen Schützenvereine
  - b. den Delegierten der Schützenkreise
  - c. den Mitgliedern des Gesamtpräsidiums
- 14.2 Jedes Mitglied zu Ziff 14,1 b hat ungeachtet eventueller Doppelfunktionen oder sonstiger Stimmenrechtsmehrungen lediglich eine (1) Stimme.
- 14.3 Die Vereine können je angefangene 100 Mitglieder einen Delegierten entsenden. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der gemeldeten Mitgliederzahl mit Stand 31.12. des Vorjahres.
- 14.4 Die Schützenkreise können je angefangene 2.000 Mitglieder einen Delegierten entsenden. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der gemeldeten Mitgliederzahl mit Stand 31.12. des Vorjahres.
- 14.5 Die stimmberechtigten Delegierten sind dem Versammlungsleiter vor Beginn der Tagung schriftlich zu benennen.
- 14.6 Jährlich findet ein Delegiertentag bis spätestens 31. März statt, der die Bezeichnung „Bezirksdelegiertentag“ führt. Weitere Delegiertentage sind einzuberufen, wenn es das Präsidium oder das Gesamtpräsidium beschließt, oder wenn dies mindestens 1/3 der Vereine schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragen. Im letzteren Fall

ist der Delegiertentag spätestens innerhalb von sechs Wochen nach erfolgtem Antrag einzuberufen.

- 14.7 Der Präsident beruft die Delegiertentage unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen, die in der Einladung zu erläutern sind, kann die Ladungsfrist abgekürzt werden. Delegiertentage werden vom Präsidenten geleitet.
- 14.8 Anträge zur Tagesordnung sind zulässig. Sie müssen 10 Tage vor der Tagung beim Präsidenten schriftlich eingereicht werden. Liegen mehrer Anträge zur gleichen Sache vor, so wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. Wird er angenommen, so wird über die anderen Anträge nicht mehr abgestimmt, wird er abgelehnt, so wird entsprechend über die weiteren Anträge abgestimmt.
- 14.9 Die Berichte des Gesamtpräsidiums zum Bezirksdelegiertentag sind in Schriftform vorzulegen.
- 14.10 Soweit die Satzungen und Ordnungen nichts anderes vorschreiben, genügt für Beschlüsse des Delegiertentages die einfache Mehrheit.

## **§ 15 Aufgaben des Delegiertentages**

- 15.1 Dem Delegiertentag obliegt insbesondere
  - a. die Endgegennahme der Jahresberichte
  - b. die Beschlussfassung über den Haushaltplan und die Jahresrechnung,
  - c. die Entlastung des Präsidiums und des Gesamtpräsidiums
  - d. die Wahl der Mitglieder des Präsidiums und ihrer Stellvertreter, sowie die Wahl der Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter, die Bestätigung der vom Jugendtag gewählten Jugendvertreter/innen und deren Stellvertreter,
  - e. die Beschlussfassung über Beiträge, Umlagen und sonstigen Leistungen,
  - f. die Änderung oder Neufassung der Satzung
  - g. die Bestimmung des Ortes des nächsten Delegiertentages,
  - h. die Auflösung des Bezirkes,
  - i. die Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
  - j. die Wahrnehmung aller sonstigen Aufgaben, soweit sie sich aus dieser Satzung ergebe oder durch das Präsidium oder Gesamtpräsidium zu Beschlussfassung vorgelegt werden.

## **§ 16 Gesamtpräsidium**

- 16.1 Dem Gesamtpräsidium gehören an:
  - a. die Mitglieder des Präsidiums und deren Stellvertreter (stv. Schriftführer, stv. Schatzmeister, stv. Bezirksdamenleiterin, zwei stv. Jugendleiter, stv. Pressewart)



- b. die Präsidenten der Kreise bzw. die Beauftragten der Kreise
  - c. Jugendsprecher/ in und ein/e Stellvertreter/in
  - d. Referenten für Gewehr, Pistole, Bogen, Vorderlader, Wurfscheiben, Rundenwettkampfleiter, Lehrwesen
  - e. mit beratender Stimme die Ehrenmitglieder
- 16.2 Kreise, deren Präsident dem Präsidium des Bezirkes angehört, werden im Gesamtpräsidium durch einen schriftlich zu benennenden Beauftragten vertreten. Dieser ist vom jeweiligen Kreisdelegiertentag zu bestimmen.
- 16.3 Der Präsident beruft die Sitzungen des Gesamtpräsidiums nach Bedarf unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei (2) Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies von einem Organ beschlossen wird oder wenn dies mindestens 2/3 der Vereine schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragen.

## **§ 17 Aufgaben des Gesamtpräsidium**

Dem Gesamtpräsidium obliegt:

- a. die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die ihm diese Satzung zuweist, das Präsidium vorlegt oder der Delegiertentag überträgt,
- b. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Ordnungen gemäß § 4 Ziff 4.1
- c. die Neubildung von Kreisen,
- d. die Aufnahme von unmittelbaren und fördernden Mitgliedern,
- e. der Ausschluss von unmittelbaren und fördernden Mitgliedern
- f. die Entscheidung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g. die Wahl der Referenten des allgemeinen Bereichs,
- h. die Festlegung des Sitzes der Geschäftsstelle
- i. die Bestimmung der Schützenzeitung als amtliches Organ,
- j. die Entscheidung über die Mitgliedschaft in anderen Verbänden

## **§ 18 Präsidium**

- 18.1 Dem Präsidium gehören an:
- a. Präsident/in
  - b. Zwei Vizepräsidenten/innen (A u. B)
  - c. Sportleiter/in
  - d. Schatzmeister/in
  - e. Schriftführer/in
  - f. Jugendleiter/in
  - g. Damenleiter/in
  - h. Pressewart/in
  - i. Referent Mitgliederverwaltung
  - j. Jugendsprecher/in

Das Präsidium bestellt einen der beiden Vizepräsidenten zum ständigen Vertreter des Präsidenten

18.2 Vorstand im Sinne de § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Die Vertretung des Bezirkes erfolgt gemeinschaftlich durch zwei Vorstandsmitglieder, wobei im Innenverhältnis der Präsident und dessen ständiger Vertreter bei der Vertretung nicht übergangen werden dürfen.

18.3 Für die Mitglieder gem Ziff 18.1 d bis i werden bei Verhinderung deren Vertreter tätig. Vertreter des Sportleiters sind die Referenten.

18.4 Die Amtszeit der Präsidiumsmitglieder und ihrer Vertreter beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Mitglieder des Präsidiums und deren Vertreter bleiben solange im Amt, bis Neuwahlen nach Ziff. 18.3 erfolgt sind.

Im übrigen endet das Amt durch Rücktritt, Tod, Verlust der Mitgliedschaft oder Abwahl.

18.5 Scheidet ein Präsidiumsmitglied oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird der Nachfolger auf dem nächsten Delegiertentag für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen gewählt. Bei Bedarf kann das Präsidium das Amt für die Übergangszeit kommissarisch besetzen; das Präsidium kann bis zur nächsten Gesamtpräsidium, vorläufige Maßnahmen beschließen.

18.6 Der Rücktritt muss schriftlich oder zu Protokoll einer Organ- oder Ausschusssitzung des Bezirkes erklärt werden, und ist nicht widerrufbar. Während eines Ausschlussverfahren ruht die Amtstätigkeit.

18.7 Der Präsident beruft die Sitzungen des Präsidiums nach Bedarf unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen kann die Sitzung mit verkürzter Ladungsfrist einberufen werden, wobei dies in der Einladung zu erörtern. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens drei(3) Präsidiumsmitglieder schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragen. Hinsichtlich des Stimmrechts gilt § 14.2 entsprechend.

Der geschäftsführende Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Die Einberufungsfrist ist so zu bemessen, dass jedes Mitglied anwesend sein kann. Die Ladung kann formlos und ohne Bekanntgabe einer Tagesordnung durch den Präsidenten erfolgen.

## **§ 19 Aufgaben des Präsidiums**

- 19.1 Dem Präsidium obliegt die Leitung des Bezirkes. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind, oder nach allgemeinem Verständnis in die Zuständigkeit des Delegiertentages gehören.
- 19.2 Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
- a. die Führung der laufenden Geschäfte
  - b. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse übriger Organe,
  - c. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages und des Jahresabschlusses,
  - d. die ordnungsgemäße Verwaltung der Haushaltsmittel und die wirtschaftliche und sichere Anlage des Vermögens,
  - e. die Anstellung des erforderlichen Personals und ggf. dessen Entlassung,
  - f. im Einzelfall die von der Finanzordnung abweichende Regelung des Einzugs der finanziellen Leistungen,
  - g. die Entscheidung über Mitgliedschaft in sonstigen Organisationen und Arbeitsgemeinschaften,
  - h. die Bewilligung von Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz im Rahmen der Finanzordnung,
  - i. der Erlass einer Dienstanweisung für die Geschäftsstelle, in der die Dienstaufsicht und Weisungsbefugnis gegenüber dem Personal zu regeln ist.

## **§ 20 Ausschüsse**

- 20.1 Als ständige Ausschüsse werden der Sportausschuss und der Jugendausschuss gebildet. Weitere Ausschüsse können durch das Präsidium bestellt werden. Die Ausschüsse können mit Zustimmung des Präsidiums Unterausschüsse bilden.
- 20.2 Beschlüsse aller Ausschüsse und Unterausschüsse, die für den Bezirk und seine Mitglieder von besonderer Bedeutung sind, bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium, Über den Inhalt der Beschlüsse ist das Präsidium unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

## **E. Verwaltung des Bezirkes**

### **§ 21 Geschäftsstelle**

- 21.1 Für die praktische Abwicklung der laufenden Geschäfte ist eine Geschäftsstelle eingerichtet. Das Gesamtpräsidium bestimmt den Sitz der Geschäftsstelle. Sie ist mit dem erforderlichen Personal zu besetzen.

## **§ 22            Rechnungsprüfung**

- 22.1 Es sind vier Rechnungsprüfer zu wählen. Zum Rechnungsprüfer kann nur gewählt werden, wer weder dem Gesamtpräsidium angehört, noch Referent oder Trainer des Bezirkes oder Stellvertreter in einer Funktion ist,
- 22.2 Durch die vier Rechnungsprüfer ist mindestens zu Beginn des Geschäftsjahres eine Prüfung der Buch- und Rechnungsführung des Vorjahres vorzunehmen. Eine zweite Prüfung kann einmal im Jahr, auch als unvermutete Prüfung, durchgeführt werden.
- 22.3 Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Präsidium, dem Gesamtpräsidium und dem Delegiertentag schriftlich, erforderlichenfalls auch mündlich zu berichten.
- 22.4 Die Rechnungsprüfer stellen den Antrag auf Entlastung des Präsidium und des Gesamtpräsidiums.
- 22.5 Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist nicht zulässig. Im übrigen gilt § 18 Ziff. 18.4.

## **F.                Verschiedenes**

### **§ 23    Beschlussfähigkeit der Organe und Ausschüsse**

- 23.1 Der Delegiertentag ist unabhängig von der Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder und Delegierten beschlussfähig. § 28 Ziff 28.2 bleibt unberührt.
- 23.2 Die übrigen Versammlungen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist vom Sitzungsleiter vor Beginn der Sitzung festzustellen. Liegt keine Beschlussfähigkeit vor, so ist eine neue Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen.

### **§ 24    Wahlen und Abstimmungen**

- 24.1 Wahlen
  - a. Wählbar ist, wer einem Verein des Bezirkes als ordentliches Mitglied angehört.
  - b. Es wird grundsätzlich offen gewählt. Schriftliche Wahl hat jedoch zu erfolgen, wenn dies beantragt und so beschlossen wird, Über einen derartigen Antrag ist offen abzustimmen wenn mehrere Bewerber für dasselbe Amt kandidieren.

- c. Eine Blockwahl findet, mit Ausnahme der Stimmzähler, nicht statt.
- d. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet die Wahl mit den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erreicht hat.  
Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das vom Sitzungsleiter öffentlich gezogene Los.
- e. Nicht anwesende Personen können gewählt werden, wenn sie vorher schriftlich erklärt haben, das Amt im Falle ihrer Wahl anzunehmen, und diese Erklärung vorliegt.

24.2 Jedes Jahr stehen die Mitglieder einer der nachfolgenden Gruppen zur Wahl, beginnend im Jahr 2007 mit der Gruppe 1, gefolgt von Gruppe 2 im Jahr 2008, Gruppe 3 im Jahr 2009 und Gruppe 4 im Jahr 2010

Gruppe 1: Präsident/in, Damenleiter/ in, stellv. Jugendleiter/in, stellv. Pressewartin, Referent Gewehr, Kassenprüfer A

Gruppe 2: Vizepräsident A, Schriftführer/in, Referent Wurfscheiben, Referent Pistole, Referent Mitgliederverwaltung, Kassenprüfer B

Gruppe 3 Vizepräsident B, Sportleiter/in, Jugendleiter/in, stellv. Damenleiter/in, Referent Vorderlader, zweiter stellv. Jugendleiter, Kassenprüfer C

Gruppe 4: Schatzmeister/in, Pressewart/in, stellv. Schriftführer/in, Referent Lehrwesen, Referent Bogen, Rundenwettkampfleiter, Kassenprüfer D

### 24.3 Beschlüsse

- a. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt,
- b. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn dies beantragt und so beschlossen wird, Über einen derartigen Antrag ist offen abzustimmen.

### 24.4 Gemeinsame Bestimmungen

- a. Auf Delegiertentagen sind vor Beginn einer Wahl oder Abstimmung mindestens drei Stimmzähler offen zu wählen. Dies gilt bei Bedarf für andere Versammlungen.
- b. Bei Wahlen und sonstigen Abstimmungen werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.

## **§ 25 Beurkundung von Beschlüssen**

- 25.1 Über die Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, in der neben Ort und Datum der Versammlung die Feststellung über die Beschlussfähigkeit und mindestens die Anträge und der Wortlaut der Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis enthalten sein müssen.
- 25.2 Der/ die Schriftführer/in bzw. sein/e Stellvertreter/in fertigt die Niederschriften für die Organe an und unterschreibt sie. Die Vorsitzenden der sonstigen Versammlungen bestimmen einen Protokollführer/in aus den Reihen ihrer Mitglieder. Niederschriften bzw. Protokolle werden zusätzlich vom Sitzungsleiter unterzeichnet.

## **§ 26 Bekanntmachungen, Fristen**

- 26.1 Bekanntmachungen des Bezirkes erfolgen schriftlich oder per E-Mail.
- 26.2 Bekanntmachungen an Mitglieder der Organe erfolgen grundsätzlich persönlich. Delegierte erhalten Bekanntmachungen zu Händen ihrer Vereine in nur einem Exemplar. Es ist Angelegenheit der Vereine, wann und wie sie ihre Delegierten informieren.
- 26.3 Für die Feststellung einer Frist gelten, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Poststempel oder bei persönlicher Übermittlung der tatsächliche Zugang,

## **§ 27 Satzungsänderungen**

- 27.1 Anträge auf Satzungsänderungen oder Satzungsneufassung sind der Einladung zum Delegiertentag beizufügen.
- 27.2 Die Beschlüsse über Änderungen bzw. Neufassung der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen.

## **§ 28 Auflösung des Bezirkes**

- 28.1. Über die Auflösung des Bezirkes kann nur auf einem außerordentlichen Delegiertentag entschieden werden.
- 28.2. Von der nach § 14 Ziff. 1., 2. und 3. möglichen Stimmenzahl müssen mindestens Zweidrittel anwesend sein. Liegt keine Beschlussfähigkeit vor, so ist binnen 4 Wochen ein weiterer außerordentlicher Delegiertentag einzuberufen, der ohne Rücksicht auf die erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Hierauf ist in beiden Einladungen hinzuweisen.
- 28.3. Ein Beschluss über die Auflösung ist nur wirksam, wenn mindestens Dreiviertel der abgegebenen Stimmen dafür sind.

## § 29 Inkrafttreten

- 29.1 Eine Satzungsänderung oder Satzungsneufassung tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 29.2 Die vorstehende Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 13.März 1992 und die der dazu beschlossenen Änderungen.

Bremerhaven, den 9. März 2007

Jürgen Wintjen  
Präsident

Dieter Wilkens  
Vizepräsident

Rolf Schröder  
Vizepräsident

Bernd Wieczorek  
Sportleiter

Maja Tiedemann  
Schatzmeisterin

Sabine Wieczorek  
Schriftführerin

Torsten Brickwedel  
Jugendleiter

Bianca Becker  
Damenleiterin

Marion Schildknecht  
Pressewartin

Ina Hashagen  
Jugendsprecherin

Roland von Soest  
Referent Mitgliederverwaltung

**Die vorstehende Satzung wurde unter dem Aktenzeichen VR 582 BHV  
beim Amtsgericht Bremerhaven eingetragen**